



Verein für Leibesübungen Lehre 1910 e.V.



Satzungsneufassung

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Verein für Leibesübungen Lehre 1910 e.V.", nachfolgend nur Verein genannt. Er ging hervor aus dem im Jahr 1910 gegründeten TV-Jahn-Lehre, welcher sich 1934 mit dem 1924 gegründeten VfL Lehre zu einem Verein zusammenschloss.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Lehre.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Helmstedt eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Sports und aller damit verbundenen körperlichen Ertüchtigungen, insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen im Breiten- und Wettkampfsport. Er verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Bezahler, sogenannter "Profisport" ist in jeder Form ausgeschlossen.
5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3

Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e. V. mit seinen Gliederungen und regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbständig. Der Verein kann anderen Organisationen und Einrichtungen beitreten.

§ 4

Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

1. Ordentlichen Mitgliedern (§ 5)
2. Ehrenmitgliedern (§ 6)

§ 5

Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder können werden:

1. Natürliche Personen
2. Juristische Personen sowie Vereine und Verbände

Sie haben jeweils nur eine Stimme.

§ 6 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder können Mitglieder werden, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben. Einzelheiten regelt die Ehrungsordnung.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die in §5 genannten Personen können auf schriftlichen Antrag an den geschäftsführenden Vorstand die Mitgliedschaft erwerben.
2. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Über die Aufnahme beschließt der geschäftsführende Vorstand (§14) mit Zweidrittelmehrheit.
4. Bei Aufnahme verpflichtet sich das Mitglied am Bankeinzugsverfahren des Vereins teilzunehmen.
5. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuches muss dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt, aber nicht begründet werden.
6. Gegen die Versagung der Aufnahme in den Verein ist Widerspruch beim Ehrenrat (§17) zulässig; dieser entscheidet endgültig.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt
Der Austritt muss schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand, unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderhalbjahres (30.06. oder 31.12.) erklärt werden. Das Mitglied bleibt verpflichtet, seine Mitgliedsbeiträge bis zum Ende des entsprechenden Kalenderhalbjahres zu zahlen.
 - b) Tod / Auflösung
Mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person) erlischt die Mitgliedschaft. Bei natürlichen Personen bedarf es keiner besonderen Erklärung der Erben.
 - c) Beitragsrückstand
Die Mitgliedschaft endet, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger erfolgloser schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Beitrages mehr als 12 Monate im Rückstand ist. Das Mitglied ist zur Beitragsentrichtung bis zur Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet. Der Verein behält sich alle Rechte aus Beitrags- und sonstigen Rückständen sowie deren Beitreibung vor.
 - d) Ausschluss
Handelt ein Mitglied den Gesamtinteressen des Vereins oder den ihm von der Satzung auferlegten Pflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig zuwider, so kann es durch ein Ehrenverfahren (§ 17) auf Antrag eines Organs, einer Abteilung oder einer Einrichtung des Vereins, oder auch eines einzelnen Mitgliedes, aus dem Verein ausgeschlossen werden.
2. Die Beendigung der Mitgliedschaft begründet keinen Anspruch auf eventuelles Vereinsvermögen. Ebenso besteht kein Anspruch auf anteilige Rückzahlung bereits geleisteten Beitrages.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge und Umlagen. Diese werden von der Mitgliederversammlung durch Beschluss in Höhe und Fälligkeit festgelegt (§ 13 Abs. 1g).
2. Der geschäftsführende Vorstand kann darüber hinaus für die Abteilungen Aufnahmegebühren, Abteilungsbeiträge und Umlagen in Absprache mit der Abteilungsleitung festlegen. Diese bedürfen der Zustimmung des Vereinsvorstandes (einfache Mehrheit).
3. Der Beitrag ist jährlich / halbjährlich / vierteljährlich zu entrichten und wird im Bankeinzug vom Verein erhoben. Bei Eintritt im Laufe des Jahres, beginnt die Beitragspflicht mit dem Eintrittsmonat.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 10

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben grundsätzlich das Recht, die Organe und Einrichtungen des Vereins in Anspruch zu nehmen, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und den Sport in ihren Abteilungen aktiv auszuüben.
2. Alle Mitglieder haben Anspruch auf einen angemessenen Versicherungsschutz gegen Sportunfälle.
3. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme verpflichtet. Grob unsportliches Verhalten führt zum Ausschluss aus dem Verein (§ 8 Abs. 1d).
4. Alle Mitglieder müssen die Satzung und weitere Ordnungen des Vereins sowie der Fachverbände, deren Sportarten sie ausüben, sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane beachten.

§ 11

Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Alle Mitglieder haben Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen, sofern sie aufgrund ihres Alters das kommunale Wahlrecht ausüben dürfen.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Es ist nicht übertragbar.
3. Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
4. Bei allen Mehrheitsabstimmungen bleiben Enthaltungen und ungültige Stimmen unberücksichtigt.
5. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung und den Abteilungsversammlungen als Gäste jederzeit teilnehmen.

§ 12

Organe und Einrichtungen des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) Die Mitgliederversammlung, (§ 13)
 - b) Der geschäftsführende Vorstand. (§ 14)
 - c) Der Vereinsvorstand (§ 15)
2. Die Organe des Vereins können Arbeitskreise oder Fachausschüsse zu ihrer Unterstützung bilden.
3. Die Einrichtungen des Vereins sind:
 - a) Die Abteilungen (§ 16)
 - b) Der Ehrenrat (§ 17)

§ 13

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins und zuständig für:
 - a) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes des geschäftsführenden Vorstandes,
 - b) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes auf Antrag der Kassenprüfer (§ 19 Abs. 2),
 - d) Wahlen:
 - I) des geschäftsführenden Vorstandes (§ 14),
 - II) der Mitglieder des Ehrenrates (§ 17),
 - III) der Beisitzer und deren Stellvertreter (§ 15 Abs. 1b),
 - IV) der beiden Kassenprüfer (§ 19),Die unter I) - IV) genannten Gremien werden für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und gewählt. Wiederwahl ist möglich.
 - f) Bestätigung der Abteilungsleiter und deren Stellvertreter,
 - g) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages, der Aufnahmegebühr und der Umlagen für den Verein (§ 9 Abs. 1),
 - h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und -neufassungen (§ 13 Abs. 8),
 - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern nach der Ehrungsordnung,
 - j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 20).

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jährlich möglichst im 1.Quartal statt. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch einen der stellvertretenden Vorsitzenden, unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung spätestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin durch einfachen Brief und / oder durch die Presse.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung beruft der Vorsitzende auf Beschluss des Vereinsvorstandes ein oder wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder es schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim geschäftsführenden Vorstand beantragen. Die Einberufung erfolgt wie unter § 13 Abs. 2 beschrieben.
4. Anträge auf Aufnahme in die Tagesordnung können die ordentlichen Mitglieder, die Organe und Einrichtungen des Vereins stellen. Sie müssen nur dann auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn sie 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung mit Begründung schriftlich dem geschäftsführenden Vorstand eingereicht worden sind; dies gilt nicht für Anträge des Vereinsvorstandes und des geschäftsführenden Vorstandes.
5. Dringlichkeitsanträge, für die die in § 13 Abs. 4 vorgeschriebenen Fristen nicht gewahrt sind, werden nur nach Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder behandelt.
6. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
7. Bei der Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern in dieser Satzung für bestimmte Beschlüsse nicht ausdrücklich andere Mehrheiten festgelegt sind. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
8. Zu einem Beschluss, der eine Satzungsänderung oder -neufassung enthält, ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
9. Die Abstimmung in der Mitgliederversammlung erfolgt in der Regel durch Handaufheben. Geheime Abstimmung ist für die Wahlen gem. § 13 Abs. 1d) erforderlich, wenn dies aus der Versammlung heraus gefordert wird.
10. Das Protokoll über die Mitgliederversammlung ist von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes und dem Protokollführer zu unterzeichnen und muss von der nächsten Mitgliederversammlung genehmigt werden.

§ 14

Geschäftsführender Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden,
 - d) dem Schriftführer,
 - e) dem Kassenwart.

Vorgenannte Positionen können außer a), b) und e) in Personalunion geführt werden. Die Wahlen für den Vorsitzenden und den 2. stellvertretenden Vorsitzenden finden in geraden Jahren, die für den 1. stellvertretenden Vorsitzenden, den Schriftführer und den Kassenwart in ungeraden Jahren statt. Im Jahr 2005 wird der Vorsitzende und der 2. stellvertretende Vorsitzende nur für eine Amtszeit von einem Jahr gewählt (Übergangsregelung).
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten fünf Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
3. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vorzeitig aus seinem Amt aus, so wählt der Vereinsvorstand in seiner darauffolgenden Sitzung ein neues Mitglied für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
4. Der geschäftsführende Vorstand ist für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vereinsvorstandes zuständig. Er entscheidet über laufende Angelegenheiten und über Maßnahmen, die aufgrund aktueller Anlässe erforderlich werden. Bei Bedarf kann sich der geschäftsführende Vorstand zu seiner Unterstützung besonderer Arbeitskreise oder Fachausschüsse bedienen.

5. Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so können die Geschäftsstelle und weitere Mitarbeiterfunktionen vom geschäftsführenden Vorstand hauptamtlich besetzt werden.
6. Der geschäftsführende Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 15 Vereinsvorstand

1. Der Vereinsvorstand ist die ständige Vertretung der Mitgliederversammlung. Er besteht aus:
 - a) den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes (§ 14),
 - b) den Beisitzern und ihren Stellvertretern
 - I) Frauenwart(in),
 - II) Gerätewart(in),
 - III) Jugendwart(in)
 - IV) Sozialwart(in),
 - V) Sportwart(in),
 - VI) Pressewart(in).
 - c) den Abteilungsleitern und ihren Stellvertretern (§ 16).
2. Der Vereinsvorstand ist für alle Vereinsaufgaben das Entscheidungsorgan. Er entscheidet über Aufgaben, für die die Mitgliederversammlung satzungsgemäß nicht zuständig ist oder die nicht dem geschäftsführenden Vorstand oder anderen Einrichtungen des Vereins durch die Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Insbesondere ist es Aufgabe des Vereinsvorstandes, den Haushaltsplan zu verabschieden.
3. Zur Erledigung besonderer Aufgaben und Probleme kann der Vereinsvorstand Arbeitskreise und Fachausschüsse bilden. Diese haben in vorbereitender und beratender Weise den Vereinsvorstand zu unterstützen.
4. Der Vereinsvorstand hält mindestens drei Sitzungen jährlich ab, die vom Vorsitzenden einberufen und geleitet werden. Auf Verlangen eines Drittels der Vereinsvorstandsmitglieder ist darüber hinaus mit einwöchiger Frist unter Mitteilung der Tagesordnung eine Sitzung einzuberufen. Der Vereinsvorstand ist unabhängig von der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ehrenrat und Fachwarte können an den Sitzungen teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht.
5. Die Vereinsvorstandssitzungen sind nicht öffentlich.

§ 16 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten können Abteilungen gegründet werden.
2. Die Abteilungen sind keine selbständigen rechtsfähigen Vereine, sondern Einrichtungen des Vereins.
3. Abteilungsleiter und Stellvertreter werden von der Abteilungsversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und sind von der Mitgliederversammlung zu bestätigen. Wiederwahl ist möglich.
4. Abteilungsversammlungen werden nach Bedarf vom Abteilungsleiter einberufen. Der geschäftsführende Vorstand ist hierzu einzuladen und gehalten, mit mindestens einem Vertreter teilzunehmen.
5. Die Abteilungen können sich Richtlinien geben, die dem geschäftsführenden Vorstand zur Zustimmung vorzulegen sind.
6. Die Abteilungen erhalten Beitragsanteile für die Durchführung ihrer Aufgaben. Sie sind dazu berechtigt Arbeitsstunden, ersatzweise Geldleistungen, in Abstimmung mit dem geschäftsführenden Vorstand für ihre Abteilungsmitglieder festzusetzen.

§ 17 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus fünf Mitgliedern, die aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden wählen.
2. Alle Mitglieder des Ehrenrates sind unabhängig, nicht weisungsgebunden und dürfen kein Amt im Vereinsvorstand bekleiden.

3. Scheidet ein Mitglied des Ehrenrates vorzeitig aus seinem Amt aus, so beruft der geschäftsführende Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
4. Der Ehrenrat entscheidet bindend und endgültig über:
 - a) Streitigkeiten innerhalb des Vereins,
 - b) Satzungsverstöße,
 - c) Ausschluss von Mitgliedern entsprechend (§ 8 Abs. 1d).
5. Der Ehrenrat tritt auf schriftlichen Antrag eines Vereinsorgans, einer Einrichtung oder eines einzelnen Mitgliedes zusammen. Er muss jedem Betroffenen ausreichend Gelegenheit geben, sich schriftlich und/oder mündlich zu äußern.
6. Die Beratung des Ehrenrates ist nicht öffentlich. Die Entscheidung des Ehrenrates erfolgt mit Stimmenmehrheit. Stimmenenthaltung ist ausgeschlossen. Die Entscheidung soll im Anschluss an die Mitgliederversammlung verkündet werden. Sie ist schriftlich zu begründen.
7. Die Entscheidungen im Ehrenverfahren lauten auf:
 - a) Entlastung,
 - b) Verweis,
 - c) Strenger Verweis mit Androhung des Ausschlusses aus dem Verein,
 - d) Ausschluss aus dem Verein.

Neben den Entscheidungen zu a) - d) kann auf Entziehung der verwalteten Ämter erkannt werden.
8. In Fällen von geringer Bedeutung kann das Verfahren eingestellt werden.
9. Die Entscheidungen des Ehrenrates werden mit der Beschlussfassung sofort wirksam.

§ 18 Haftung

1. Für sämtliche Verbindlichkeiten haftet der Verein nur durch sein Vereinsvermögen.
2. Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.
3. Für Schäden, gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied bei der Teilnahme am Sport, durch Benutzung von Vereinseinrichtungen oder durch Teilnahme an sonstigen Vereinsveranstaltungen entstanden sind, haftet der Verein nur dann, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des BGB einzustehen hat, grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last fällt.
4. Für Schäden, die dem Verein durch schuldhaftes Verhalten eines Mitgliedes entstehen, haftet das Mitglied; bei Minderjährigen haften die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten.

§ 19 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vereinsvorstandes, des Ehrenrates oder eines vom Vereinsvorstand eingesetzten Arbeitskreises oder Ausschusses sein. Scheidet ein Kassenprüfer vorzeitig aus, so erfolgt die Ersatzwahl durch den Vereinsvorstand.
2. Den Kassenprüfern obliegt mindestens einmal im Jahr vor der Jahreshauptversammlung die Prüfung der Kasse des Vereins. Die Prüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kasse, einschließlich des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht, berechtigt und verpflichtet. Prüfungsberichte sind dem geschäftsführenden Vorstand sofort vorzulegen und den übrigen Mitgliedern in der Jahreshauptversammlung vorzutragen. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen sie die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes (§ 13 Abs.1c).

§ 20 Auflösung

1. Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins muss von der Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden.
2. Ist die Auflösung beschlossen, so erfolgt die Liquidation durch einen von der Mitgliederversammlung bestellten Treuhänder.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Lehre, die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Sportes zu verwenden hat.

§ 21 Satzungshinterlegung

1. Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, die für die Eintragung oder Änderung der Eintragung des Vereins erforderlichen Maßnahmen beim zuständigen Amtsgericht zu treffen.
2. Das Original der Satzung und eine öffentlich beglaubigte Abschrift werden an getrennten Orten hinterlegt.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 13. März 2005 beschlossen worden. Sie tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt tritt die bisher geltende Satzung außer Kraft.

Lehre, den 13. 03. 2005

Waldemar Fricke
Vorsitzender

Karsten Wilhelm
1. stellvertretender Vorsitzender